

Merkblatt zum Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) Maßnahme I84 – Einrichtung von Agroforstsystemen

A Fördermaßnahme und -voraussetzungen

1. Zweck der Förderung, Definition

Zur Unterstützung einer nachhaltigen, umwelt- und klimaschonenden Landbewirtschaftung werden Investitionen zur Einrichtung von Agroforstsystemen im Sinne des § 4 GAPDZV und der nachstehenden einschränkenden Bedingungen gefördert.

Förderfähig sind Investitionen zur Einrichtung von **streifenförmigen** Gehölzflächen, welche dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen (§ 4 Absatz 2 GAPDZV). Die Einrichtung kann auf Ackerland und Dauergrünland erfolgen, soweit keine naturschutzfachlichen bzw. wasserrechtlichen Gründe entgegenstehen.

Die Gehölzfläche im Sinne dieses Fördergrundsatzes bezeichnet dabei die Fläche, die mit Gehölzen bewachsen ist (einschließlich Pufferbereichen).

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben, unabhängig der gewählten Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und während des gesamten Verpflichtungszeitraums mindestens 3.0000 ha förderfähige Fläche¹ einschließlich Teichflächen selbst bewirtschaften,
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3.0000 ha förderfähige Fläche (Betriebe, welche auf dem überwiegenden Teil ihrer förderfähigen Fläche (mehr als 50 %) einen oder mehrere der folgenden NC vorweisen: Gemüse (NC 610-648), Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650-687), Rollrasen (NC 702), Mohn (NC 706), Erdbeeren (NC 707), Zierpflanzen (NC 720-798), Kernobst (NC 825), Steinobst (NC 826), Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Heidel- und Himbeeren (NC 827), Sonstige Obstanlagen (z. B. Holunder, Sanddorn) (NC 829), Haselnüsse (NC 833), Walnüsse (NC 834), Sonstige Schalenfrüchte (NC 835), Baumschulen (nicht Beerenobst) (NC 838), Hopfen (NC 856), Spargel (NC 860), Artischocken (NC 861) oder der Nachweis der Beitragspflicht bei der SVLFG),
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind,
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 (s. C Nr. 1) beschränkt.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Unternehmen in Schwierigkeiten (s. C Nr. 2) sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission oder
- Staatsbetriebe, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergemeinschaften.

¹ Definition s. § 11 GAPDZV

² GAPDZG § 20 Abs. 1 Nr. 3 bzw. GAPDZV, Anlage 5, Ziff. 3

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Maßnahme entsprechend den Vorgaben für die Beibehaltung von Agroforststreifen (Öko-Regelung 3)² umgesetzt wird.

Dies erfordert, dass

- die Maßnahme auf Ackerland oder Dauergrünland durchgeführt wird,
- der Antragsteller Eigentümer der für die Umsetzung benötigten Flächen ist oder vom Eigentümer eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegt,
- das Agroforstsystem dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dient,
- das Agroforstsystem keine der in Anlage 1 GAPDZV genannten Arten von Gehölzpflanzen³ beinhaltet,
- für die Maßnahme ein Investitionskonzept sowie ein vom AELF (SG L2.2) positiv geprüfetes Nutzungskonzept vorliegt,
- der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche zwischen 2 und 35 % beträgt,
- mindestens zwei Gehölzstreifen angelegt werden, die weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sind,
- die Breite der einzelnen Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter beträgt,
- der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen maximal 100 Meter beträgt und
- der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche mindestens 20 Meter beträgt. Wird ein Gehölzstreifen fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe angelegt, kann abweichend von Satz 1 der dort vorgegebene Abstand zum Rand der Fläche geringer sein.

Für Baumarten, die dem FoVG⁴ unterliegen, darf nur forstliches Vermehrungsgut verwendet werden, welches nach den Maßgaben des FoVG für forstliche Zwecke erzeugt, in Verkehr gebracht oder eingeführt wurde.

Nicht förderfähig sind Landankauf, Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen und laufende Betriebsausgaben.

Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet ist/sind, können nicht gefördert werden.

4. Förderverpflichtungen (*) und sonstige Auflagen

- (*) Das Agroforstsystem ist vorgabengemäß innerhalb des behördlicherseits festgelegten Bewilligungszeitraums von zwei Jahren anzulegen. Die einbezogene Fläche ist gesondert zu digitalisieren und auszuweisen.
- Mit der Maßnahme darf erst nach einer Zustimmung zum vorzeitigen Beginn oder nach der Bewilligung begonnen werden.
- Die geförderten Agroforstsysteme unterliegen einer Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Auszahlung. Dies gilt

³ Siehe Tabelle im Merkblatt, S. 4

⁴ Forst-Vermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658)

unabhängig davon, ob ein Eigentums- oder Besitzwechsel erfolgt.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung, Mindestförderbetrag

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (Anteilfinanzierung).

Zuwendungsfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Nettoausgaben.

Der Investitionsbedarf für die Anlage von Agroforstsystemen setzt sich aus den Kosten für die Anschaffung der Gehölze und Wuchshüllen sowie dem Aufwand für das Einmessen und Vorbereiten der Flächen sowie das Pflanzen der Gehölze zusammen. Nicht gefördert werden die für eine Bestandsentwicklung ggf. notwendigen Pflegemaßnahmen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Investitionen in Bewässerungsvorrichtungen
- Eigenleistungen,
- Gebühren für Genehmigungen,
- anteilige Umsatzsteuer sowie
- Preisnachlässe (Skonti, Rabatte und sonstige Preisnachlässe).

Der **Fördersatz** beträgt **65 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die **Höhe der Zuwendung** beträgt

- **bis zu 1.566 € je Hektar Gehölzstreifen**, bei Pflanzung von Gehölzen für den **Kurzumtrieb**
- **bis zu 4.138 € je Hektar Gehölzstreifen**, bei Pflanzung von **Sträuchern**
- **bis zu 5.271 € je Hektar Gehölzstreifen**, bei Pflanzung von **Baumarten, die in der Nahrungsmittel- oder Stamm-/Wertholzproduktion** oder für beide Zwecke **genutzt werden**, einschließlich Sträuchern zur Unterpflanzung.

Gefördert wird die Fläche der Gehölzstreifen, nicht die Fläche des gesamten Feldstücks.

Eine Zuwendung kann nur dann gewährt werden, wenn pro Zuwendungsempfänger und Antrag mindestens ein Förderbetrag von 2.500 € erreicht wird.

Die Förderung wird begrenzt auf einen Maximalzuschuss von 50.000 €. Diese Obergrenze kann höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger innerhalb von fünf Jahren ausgeschöpft werden.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Rechnungsbelege mit Zahlungsnachweisen. Bei Belegen, die dem Antragsteller ausschließlich elektronisch übermittelt wurden oder elektronisch aufbewahrt werden, ist ein Ausdruck dieser Belege als Nachweis zulässig.

B Förderverfahren

1. Allgemeine Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Zuwendungen aus dieser Maßnahme stellen freiwillige Leistungen dar. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Zuwendungsantrag wegen Überzeichnung der Maßnahme nicht mehr bewilligt werden.

Für den Fall, dass der Fördermittelbedarf für die im Antragszeitraum beantragten Vorhaben das bereitgestellte Mittelvolumen übersteigt, entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs über die Bewilligung.

2. Antragsverfahren

Antrags- und Bewilligungsbehörde für die investive Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen ist das jeweils zuständige AELF.

Der Antrag auf Förderung (Grundantrag) ist nach Antragseröffnung vor Beginn der Maßnahme mit dem amtlich zur Verfügung gestellten Formblatt **im Zeitraum vom 1. September bis spätestens 30. September** beim zuständigen AELF einzureichen.

Bei Vorhaben innerhalb der Gebietskulisse des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Bei Vorhaben in Überschwemmungsgebieten ist die zuständige Wasserrechtsbehörde zu beteiligen. Bei Vorhaben in der Nähe von Gewässern sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nachteilige Veränderungen der Gewässer vermieden werden. Die Vorgaben zum Gewässerrandstreifen sind einzuhalten.

Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten. Tätigkeiten, die dagegen der Vorbereitung der Antragstellung dienen, insbesondere die Einholung ggf. notwendiger behördlicher Genehmigungen (z. B. bei der Neuerrichtung von Agroforstsystemen auf ökologisch sensiblen Flächen), zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Dem Grundantrag sind ggf. eine Einverständniserklärung des Eigentümers, ggf. bereits vorhandene behördliche Genehmigungen sowie zwingend ein **Investitionskonzept und ein Nutzungskonzept** beizufügen. Für die Erstellung des Nutzungskonzeptes ist das dafür amtlich vorgesehene Formblatt zu verwenden. Die Prüfung des Nutzungskonzeptes obliegt den SG L2.2 an den ÄELF. Das AELF prüft den Antrag und kann vor Bewilligung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen.

Für den Fall, dass der Fördermittelbedarf für die im Antragszeitraum eingegangenen Vorhaben das bereitgestellte Mittelvolumen übersteigt, entscheidet der Zeitpunkt des Antragseingangs über die Bewilligung.

3. Ausführung der Maßnahme

Aufträge im Wert von mehr als 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) bei Liefer- und Dienstleistungen bzw. von mehr als 10.000 € bei freiberuflichen Leistungen sowie bei Bauleistungen sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Aufträge im Wert von bis zu 5.000 € bzw. bis zu 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung des o. g. Grundsatzes direkt vergeben werden. Keinesfalls zulässig ist die künstliche Aufteilung gleichartiger Leistungen auf mehrere Einzelaufträge. Auch die Vergabe an einen Generalübernehmer ist nicht zulässig.

4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel ist nur möglich, wenn

- die im Konzept vereinbarten Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt wurden und
- der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Abschluss der Maßnahme), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten, auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, einen gesonderten Zahlungsantrag einschließlich der dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise beim zuständigen AELF einreicht.

Dabei ist das amtlich zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Mit dem Zahlungsantrag gilt der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P als erbracht.

Ebenfalls beizufügen sind die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen, soweit diese noch nicht bei der Grundantragstellung vorgelegt wurden.

Die Auszahlung kann erst nach Prüfung durch das AELF inklusive einer Inaugenscheinnahme der geförderten Maßnahme erfolgen.

Hinweis: Für die mit dieser Maßnahme eingerichteten Agroforstsysteme kann die Öko-Regelung 3 (ÖR 3) beantragt werden, mit der die Beibehaltung von Agroforstsystemen honoriert wird. Der Antrag für die ÖR 3 ist im Zusammenhang mit der Mehrfachantragstellung einzureichen.

5. Mehrfachförderung, Flächenförderung

Soweit für die Einrichtung von Agroforstsystemen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen bestehen, die mit anderen beantragten Maßnahmen ganz oder teilweise identisch sind bzw. diesen widersprechen, kann keine Förderung gewährt werden. Privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der Förderung nicht entgegen.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können für die betreffende Fläche auch die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie die Direktzahlungen gewährt werden. Zum Ausschluss von Doppelförderungen sind die auf der jeweiligen landwirtschaftlich genutzten Fläche angelegten Agroforststreifen eigens zu digitalisieren. Auf dieser Streifenfläche ist zwar die Beantragung der Öko-Regelung 3 möglich, eine Kombination mit betriebszweig- oder einzelflächenbezogenen KULAP- bzw. VNP-Maßnahmen ist dagegen ausgeschlossen.

C Hinweise

1. Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)⁵

Zur Kategorie der KMU-Unternehmen gehören nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, kann der Jahresumsatz geschätzt werden.

Bei **Partnerunternehmen** müssen auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt anteilig proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.

Bei **verbundenen Unternehmen** erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

Die vorher genannten Unternehmenstypen unterscheiden sich wie folgt:

- Eigenständiges Unternehmen sind Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen.
- Partnerunternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der

Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss.

- Verbundenes Unternehmen sind Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen.

2. Unternehmen in Schwierigkeiten

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals verloren hat. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer Gesamtbetrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Eine Gesellschaft, bei der zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen), und die infolge aufgelaufener Verluste mehr als die Hälfte des in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Kapitals verloren hat. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- Ein Unternehmen, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt.
- Ein Unternehmen, das eine Rettungsbeihilfe erhalten und den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie noch nicht beendet hat, beziehungsweise, welches eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat und immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegt.

3. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem örtlich zuständigen AELF schriftlich mitzuteilen.

4. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Das AELF ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht bzw. falsche Nachweise vorgelegt wurden und/oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben waren bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

⁵ Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022(2472

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Förderprogrammen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

5. Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei auch auf die Zahlungen für die Maßnahme I84-Einrichtung von Agroforstsystemen im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP). Soweit Ihnen eine Zuwendung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum sowie steuerliches Identifikationsmerkmal (Steuernummer oder Identifikationsnummer)
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und Tag der Zahlung

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Verwaltung – eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf

6. Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das örtlich zuständige AELF.

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe, zur Förderabwicklung sowie für entsprechende Kontrollen verarbeitet und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Die Daten werden zur Erstellung des Agrarberichts und aufgrund weiterer Berichtspflichten an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus weitergeleitet. Die auszahlungsrelevanten Daten werden an die zuständige Kasse des Landes Bayern weitergeleitet.

Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen finden Sie im Internet über die Seiten www.stmelf.bayern.de/datenschutz bzw. www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter/ nach Aufruf des zuständigen AELF unter „Datenschutz“. Alternativ sind diese Informationen auch unmittelbar beim jeweiligen AELF zu erhalten.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind bei Zuwendungen, die 10.000 € überschreiten, Informationen über jede Einzelbeihilfe zu veröffentlichen⁶

7. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten

oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist (Anlage 1 zu Art. 4, Abs. 2 GAPDZV)

Die Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt wurden bzw. werden.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i>	Blauglockenbaum

⁶ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>